OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 G__ / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607989/7/KPe

Datum: Linz, 4. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.11.2025, GZ: VStV/925300827348/2025, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 20.11.2025, GZ: VStV/925300827348/2025, der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa der Aufforderung der belangten Behörde vom 04.08.2025 binnen zwei Wochen ab Zustellung bekannt zu geben, wer dieses Kraftfahrzeug am 05.04.2025 um 11:18 Uhr in B-Straße, Richtung stadtauswärts gelenkt hat, nicht entsprochen. Der Beschwerdeführer habe diese Auskunft am 12.08.2025 innerhalb der vorgeschriebenen Frist falsch erteilt. Damit habe der Beschwerdeführer gegen § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) verstoßen und wurde über ihn gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe von 150 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden, verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Leistung eines Kostenbeitrags für das behördliche Strafverfahren in Höhe von 15 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die mit E-Mail vom 03.12.2025 binnen offener Frist erhobene Beschwerde. Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung des Bescheids sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Begründend brachte der Beschwerdeführer zusammenfassend vor, dass die erteilte Auskunft richtig sei. Die belangte Behörde habe diese Auskunft auch nicht in Zweifel gezogen. Die belangte Behörde sei gegen den bekannt gegebenen Lenker untätig geblieben und habe ein überflüssiges und damit rechtswidriges Verfahren zur Glaubhaftmachung der Angaben des Beschwerdeführers eingeleitet.

Gemäß §103 Abs 2 KFG sehe vor, den Namen und die Anschrift des Lenkers bekannt zu geben, was auch erledigt worden sei. Das Verlangen darüber hinaus gehender Auskünfte sei nur dann rechtskonform, wenn Zweifel an der Korrektheit der Auskünfte vorliegen. Solche Zweifel habe die belangte Behörde offenbar nicht gehabt. Davon, dass der Lenker einen Führerschein besitze, habe sich der Beschwerdeführer überzeugt. Die weiteren über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Fragen habe der Beschwerdeführer soweit möglich auch beantwortet. Soweit die belangte Behörde im Straferkenntnis ausführt, die Überlassung an den Lenker sei nicht glaubwürdig dargestellt worden, sei dies unrichtig. Das Überlassen eines Fahrzeugs an eine bekannte Person erfordere keine detaillierten polizeilichen Informationen. Zudem sei der Beschwerdeführer im Recht auf Parteiengehör verletzt worden. Warum die Auskunft falsch sei, wurde von der belangten Behörde nicht dargelegt.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 15.12.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht habe Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Weiters wurde vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 26.02.2026 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Beschwerdeführer teilgenommen hat und auch seine Ehegattin als Zeugin einvernommen wurde. Der als Lenker bekanntgegebene C__ wurde als Zeuge geladen, ist aber (aufgrund Unzustellbarkeit der Ladung) nicht erschienen.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrundegelegt:

Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs mit dem pol. Kennzeichen aaa.

Aufgrund einer Anzeige der belangten Behörde zu GZ: VStV/925300827348/2025 wegen einer Geschwindigkeitsübertretung durch den Lenker des Fahrzeugs mit dem pol. Kennzeichen aaa am 05.04.2025, 11:18 Uhr im Ortsgebiet von B-Straße, Fahrtrichtung stadtauswärts, wurde gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren eingeleitet und von der belangten Behörde eine Strafverfügung gegen den Beschwerdeführer ausgestellt, welche binnen offener Frist beeinsprucht wurde und der Beschwerdeführer im Rahmen der Aufforderung zur Rechtfertigung angab, das Fahrzeug nicht gelenkt zu haben.

Daraufhin hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 04.08.2025 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekannt zu geben, wer dieses Kraftfahrzeug am 05.04.2025 um 11:18 Uhr in B-Straße, Richtung stadtauswärts gelenkt hat.

Binnen offener Frist hat der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 12.08.2025 den Fahrzeuglenker wie folgt bekannt gegeben:

„*Herr C__, E-Straße Rumänien*".
Mit Schreiben vom 21.08.2025 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, seine Angaben zum Lenker durch Beantwortung folgender Fragen glaubhaft zu machen:

"

- *In welchem Zeitraum war die von Ihnen bekanntgegebene auskunftspflichtige Person in Österreich?*

- *Wo hat er/sie in Österreich Unterkunft genommen?*
- *In welcher Beziehung steht diese Person zu Ihnen?*
- *Wer kann die Anwesenheit der bekannten Person in Österreich bezeugen (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)?*
- *Wo und wann wurde das angeführte Fahrzeug zur Fahrt überlassen und was war das Ziel und Zweck der Fahrt?*
- *Gibt es Beweismittel für die Überlassung?*
- *Mit welchem Dokument, zum Beispiel Führerschein, hat sich die Person ausgewiesen?"*

Der Beschwerdeführer replizierte im E-Mail vom 06.09.2025 auf das Schreiben der belangten Behörde wie folgt:

„*Herr C__ ist mir schon seit vielen Jahren bekannt. Er kommt regelmäßig mehrmals jährlich nach G__, um Freunde / Verwandte zu besuchen. Er war jedenfalls im April 2025 in G__, in diesem Zeitrahmen datiert ja auch die Verwaltungsübertretung.*
Ich kenne ihn schon länger als verlässlichen Kollegen in einem Sportverein, den er gerne besucht, wenn er in G__ ist. Der Umstand, dass ich ihm manchmal mein KFZ leihe, so auch am 05.04.2025, so gegen 10:30, veranlast mich nicht, Recherchen über sein soziales Umfeld anzustellen, eine gesetzliche Verpflichtung diesfalls umfangreiche Recherchen zur Person und dessen Umfeld anzustellen, gibt es selbstredend nicht.
Selbstverständlich habe ich mich von seiner Berechtigung ein KFZ zu lenken, überzeugt.
Dass ich ihm manchmal mein KFZ borge, ist auch meiner mit mir im gemeinsamen Haushalt lebenden Gattin, D__, bekannt."

Dem Beschwerdeführer wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung mitgeteilt, dass eine Kontaktaufnahme mit dem Zeugen C__ (in Form einer Zeugenladung) nicht möglich war.

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausgesagt, dass er den bekanntgegebenen Lenker seit 15 Jahren kennt, aber – mit Ausnahme der gelegentlichen Treffen in einem Sportstudio – nicht in Kontakt steht. Er kann auch keine E-Mail Adresse oder eine Telefonnummer angeben. Der Beschwerdeführer gab weiters an, dass der bekanntgegebene Lenker Freunde/Verwandte in Österreich hat und er in unregelmäßigen Abständen für ein bis drei Wochen in Österreich auftaucht. Der Beschwerdeführer konnte den Namen der Freunde/Verwandten, die berufliche Tätigkeit des bekanntgegebenen Lenkers oder den konkreten Zweck der verfahrensgegenständlichen Fahrt nicht angeben. Auch hat der Beschwerdeführer dem erkennenden Gericht trotz ausdrücklicher Nachfrage den Namen des Sportstudios oder weitere Zeugen nicht bekannt gegeben. Zuletzt hat der Beschwerdeführer den Zeugen C__ vor drei Monaten im Sportklub getroffen.

Gegen den Zeugen C__ wurden von der belangten Behörde bereits im Jahr 2022 ein und im Jahr 2023 zwei andere Verwaltungsstrafverfahren geführt, weil der Beschwerdeführer diesen als Lenker des von ihm gehaltenen (und auch hier verfahrensgegenständlichen) PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa bekannt gegeben hat. Alle Zustellversuche an den Zeugen C__ endeten erfolglos, auch ein eingeleitetes Vollstreckungsverfahren brachte kein Ergebnis.

Ebenso wurde im Rahmen dieses Verfahrens die gerichtliche Ladung des Zeugen C__ von der rumänischen Post mit dem Vermerk „Destinatar lipsa domiciliu“.(„Empfänger nicht auffindbar“) an das erkennende Gericht retourniert.

Der Beschwerdeführer ist unbescholten. Er verfügt über ein monatliches Einkommen von 1.000 Euro netto und hat keine Sorgepflichten.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt bzw. aus den genannten Dokumenten widerspruchsfrei. Die Angaben des Beschwerdeführers vor dem erkennenden Gericht ergeben sich aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung.

Die Gattin des Beschwerdeführers wurde ebenfalls zeugenschaftlich einvernommen. Diese hatte nach eigenen Angaben aber keine persönlichen Wahrnehmungen, was den Zeugen C__ betrifft und konnte darüber hinaus auch zum Aufenthalt oder zur Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit dem Zeugen keine Angaben machen.

Durch Einsichtnahme des erkennenden Gerichts im Rahmen der mündlichen Verhandlung in den Online-Dienst „Google Maps“ konnte die vom Beschwerdeführer angegebene Adresse des Zeugen C__ nicht verifiziert werden: die angegebene Adresse (*„E-Straße“)* wurde nicht gefunden; stattdessen wurde eine Adresse in der „F-Straße in Bukarest angezeigt. Der Beschwerdeführer hat

hiezu in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass er auch einen Abschreibfehler nicht ausschließen kann. Auch wenn der Beschwerdeführer darauf verweist, dass der Online-Dienst nicht aussagekräftig sei, wird dadurch die Existenz der vom Beschwerdeführer angegebenen Adresse des bekanntgegebenen Lenkers jedenfalls nicht bestätigt und kann demgemäß auch nicht festgestellt werden.
Die (im übrigen unbelegt gebliebene) Aussage des Beschwerdeführers, dass er dem Zeugen C__ einen Schlüssel per Post an diese Adresse geschickt hat und dieser nicht (wegen Unzustellbarkeit) zurückgekommen ist, ist weder für die Existenz noch die Richtigkeit der angegebenen Adresse ein tauglicher Beweis.

Weitere Beweisergebnisse, aus denen auf die Richtigkeit der Auskunft des Beschwerdeführers geschlossen oder die zumindest die Existenz und der Aufenthalt des Zeugen C__ in Österreich nachvollzogen werden kann, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Zu den persönlichen Verhältnissen hat der Bf keine Angaben gemacht, sodass diese bereits von der belangten Behörde geschätzt wurden. Zumal der Bf dem nicht entgegen getreten ist, werden diese Feststellungen auch vom erkennenden Gericht diesem Erkenntnis zugrundegelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise:

> *„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers*
>
> *[…]*
>
> *(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der*

Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[…]“

III.2. Die belangte Behörde hat in einem Verwaltungsstrafverfahren, in welchem der Beschwerdeführer als Entlastungszeugen eine Person bezeichnet, die sich ständig oder überwiegend im Ausland aufhält, jedenfalls den Versuch zu unternehmen, mit dieser Person in der Weise in Verbindung zu treten, daß sie an diese ein Schreiben mit dem Ersuchen um schriftliche Stellungnahme richtet. Im Hinblick darauf, daß mit einem derartigen Schreiben keinerlei Sanktionsdrohungen verbunden sind, geht der VwGH davon aus, dass die Zustellung eines derartigen Schreibens an eine im Ausland lebende Person keinen Eingriff in die Hoheitsrechte des betreffenden ausländischen Staates bildet und dieser Vorgangsweise daher völkerrechtliche Schranken nicht entgegenstehen. Langt innerhalb angemessener Frist - aus welchen Gründen immer - eine Erklärung der betreffenden Person bei der Behörde nicht ein, so muss dieser Versuch als gescheitert angesehen werden und die Behörde hat dem Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs Gelegenheit zu geben, entsprechend seiner erhöhten Mitwirkungspflicht den Entlastungsbeweis in anderer Weise - etwa in der Form, dass er selbst eine schriftliche Erklärung des Entlastungszeugen vorlegt oder, wenn es um die Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers im Tatzeitraum geht, durch Glaubhaftmachung zumindest des Aufenthaltes dieser Person in Österreich zum fraglichen Zeitpunkt - zu erbringen (VwGH 29.01.1993, 90/17/0316 mwN).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verpflichtet die Bezeichnung einer Person, die sich ständig oder überwiegend im Ausland aufhält und deren verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung, aber auch deren Heranziehung zur Mitwirkung im administrativen Ermittlungsverfahren zumindest erheblich erschwert ist, den befragten Zulassungsbesitzer bzw. Auskunftspflichtigen zu einer verstärkten Mitwirkung an dem Verwaltungs(straf)verfahren. Die Behörde kann dann, wenn ihr Versuch, mit der als Lenker bezeichneten Person in Kontakt zu treten, scheitert, den Zulassungsbesitzer bzw. Auskunftspflichtigen dazu verhalten, zumindest die Existenz dieser Person und deren Aufenthalt in Österreich zum fraglichen Zeitpunkt glaubhaft zu machen. Verweigert es der Zulassungsbesitzer grundlos, die Glaubhaftmachung im oben genannten Sinn zu versuchen, wird die Behörde in der Regel berechtigt sein, die Angabe eines im Ausland befindlichen Lenkers als unrichtig zu qualifizieren. Ist der Zulassungsbesitzer dazu grundsätzlich bereit, reichen aber dessen Behauptungen zur Glaubhaftmachung nach Auffassung der Behörde (noch) nicht aus, so hat ihn die Behörde zu zweckdienlichen Ergänzungen zu verhalten und darüber hinaus selbstständige Ermittlungen anzustellen. (VwGH 23.01.2009, 2008/02/0030).

III.3. Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat das erkennende Gericht versucht, mit dem vom Beschwerdeführer benannten Lenker C__ durch Zustellung einer Zeugenladung in Kontakt zu treten. Der Umstand, dass dies misslungen ist, wurde dem Beschwerdeführer im Rahmen der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben.

Nachdem es weder der belangten Behörde in drei Vorverfahren noch auch dem erkennenden Gericht gelungen ist, mit dem bekanntgegebenen Lenker in Kontakt zu treten, liegt es am Beschwerdeführer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht, seine Behauptungen (Richtigkeit der Lenkerauskunft) glaubhaft zu machen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung ist hervorgekommen, dass der Beschwerdeführer selbst über keine Möglichkeit verfügt, mit dem von ihm benannten Lenker in Kontakt zu treten und er diesen nur über zufällige Treffen im von ihm nicht bekannt gegebenen Sportstudio erreichen kann. Aufgrund dieser dürftigen Angaben des Beschwerdeführers ist es auch dem erkennenden Gericht nicht möglich, über die bereits erfolgten Ermittlungen hinaus weitere Ermittlungsschritte zu setzen. Demgegenüber wäre es für den Beschwerdeführer leicht möglich gewesen, beispielsweise eine schriftliche Erklärung des Zeugen C__ oder sonstige Beweise zu erlangen, die im gegenständlichen (bereits seit Dezember 2025 laufenden!) Beschwerdeverfahren zur Glaubhaftmachung hätten verwendet werden können. Zweifellos wäre es im Rahmen des Beschwerdeverfahrens auch möglich gewesen, weitere Zeugen (aus dem Umfeld des Sportclubs oder sonstige Verwandte/Freunde des Zeugen C__) zu benennen.

Die bloßen Behauptungen des Beschwerdeführers in Zusammenschau mit den vagen Angaben über den bekanntgegebenen Lenker sowie der behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsergebnisse, reichen für die Verifizierung der Richtigkeit der erteilten Lenkerauskunft nicht aus und ist damit die vom Beschwerdeführer erteilte Lenkerauskunft als unrichtig zu qualifizieren.

III.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. § 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Solche Umstände wurden weder behauptet, noch sind diese sonst im Verfahren hervorgekommen. Der Bf hat daher die Tat auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.5. Soweit der Beschwerdeführer darauf verweist, dass die belangte Behörde ihm die Fehlerhaftigkeit seiner Auskunft begründet hätte vorhalten und eigene weiterführende Ermittlungen anstellen müssen, ist darauf zu verweisen, dass die belangte Behörde mit der Verfahrensanordnung vom 21.08.2025 (Seite 23 des Behördenakts) bereits darauf hingewiesen hat, dass der Beschwerdeführer seine Angaben glaubhaft zu machen hat, widrigenfalls ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer unrichtig erteilten Lenkerauskunft eingeleitet werden wird.

Mit dem Beschwerdeführer wurden aber jedenfalls im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Angelegenheit sowie die Gründe, warum die erteilte Lenkerauskunft von der belangten Behörde als unrichtig qualifiziert wurde, umfassend erörtert und diesem die Gelegenheit gegeben, die Richtigkeit seiner Auskunft glaubhaft zu machen, weil auch eine gerichtliche Kontaktaufnahme mit dem bekanntgegebenen Lenker scheiterte.

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur wird ein vor der Verwaltungsbehörde unterlaufener Verfahrensfehler durch ein ordnungsgemäß vor dem Verwaltungsgericht geführtes Beschwerdeverfahren saniert (vgl. etwa VwGH 06.09.2018, Ra 2018/18/0191; 29.1.2015, Ra 2014/07/0102; 10.9.2015, Ra 2015/09/0056; 25.4.2017, Ra 2016/18/0234; siehe auch VwGH 5.2.2018, Ra 2017/03/0091), sodass in einem solchen Fall eine Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses nicht in Betracht kommt.

III.6. Gemäß § 134 Abs. 1 erster Satz KFG ist die verfahrensgegenständliche Übertretung des Kraftfahrgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Absatz 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, sowie sie nicht bereits die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der

Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

§ 103 Abs. 2 KFG schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerungen mögliche Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung begangen zu haben; sohin schützt § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (vgl. VwGH 09.06.2015, Ro 2015/02/0010). Es besteht somit nach dem Willen des Gesetzgebers ein hohes gesellschaftliches Interesse daran, Personen, die Verkehrsverstöße begehen, zur Verantwortung ziehen zu können. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und somit der Unrechtsgehalt der zu beurteilenden Tat ist daher als hoch einzustufen und hat der Beschwerdeführer auch das in der zugrundeliegenden Bestimmung typisierte Verhalten gesetzt und damit der belangten Behörde die Verfolgung des Lenkers nicht ermöglicht hat.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro liegt im untersten Bereich (1,5 %) des möglichen Strafrahmens. Unter Berücksichtigung insbesondere des Unrechtsgehalts der Tat, dem Verschulden des Beschwerdeführers und dem Milderungsgrund der Unbescholtenheit scheint dem erkennenden Gericht die von der belangten Behörde verhängte Strafe nicht korrekturbedürftig.

III.7. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Weder ist jedoch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität der Beeinträchtigung als gering zu bewerten. Wie bereits ausgeführt schützt die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung mögliche Ermittlung von Personen, die unter dem Verdacht stehen, eine Verkehrsübertretung begangen zu haben. Das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung führt daher zu einer erheblichen Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes. Auch ist das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering zu bewerten, da die Nichterteilung bzw. nicht rechtzeitige Erteilung einer Lenkerauskunft ein typischer Fall eines nach der zugrundeliegenden Strafbestimmung verpönten Verhaltens ist und das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers damit keinesfalls hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt daher nicht in Betracht.

III.8. Es war spruchgemäß zu entscheiden und dem Beschwerdeführer ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gem. § 52 Abs 2 VwGVG in Höhe von 20% der verhängten Strafe vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner